



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

6. Jahrgang

Dinslaken, 24.01.2013

Nr. 3

S. 1 - 9

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6
Bergwerk Prosper Haniel
Sonderbetriebsplan „Abbaueinwirkungen auf das Oberflächeneigentum“ für
den Abbau der Bauhöhe 704 in Flöz G1 und der Bauhöhe 542 in Flöz G2/F**
hier: Zulassung

- **Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6
Sonderbetriebsplan „Abbaueinwirkungen auf das Oberflächeneigentum“ für
den Abbau der Bauhöhe 572 im Flöz N der RAG AG, Bergwerk Prosper-Haniel**
hier: Erweiterter Betrachtungsraum

Öffentliche Bekanntmachung

**Bezirksregierung
Arnsberg**



Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, macht hiermit folgende Zulassung bekannt:

Bergwerk Prosper Haniel

Sonderbetriebsplan „Abbaueinwirkungen auf das Oberflächeneigentum“ für den Abbau der Bauhöhe 704 in Flöz G1 und der Bauhöhe 542 in Flöz G2/F

I

Zulassung

Der Sonderbetriebsplan vom 14.10.2011, ergänzt am 13.09.2012 - Az.: BG G1/Bie - betr. Einwirkungen des Abbaus des Bergwerks Prosper-Haniel in Flöz G1, Bauhöhe 704 und in Flöz G2/F, Bauhöhe 542 auf das Oberflächeneigentum wird hiermit gem. §§ 55 und 56 in Verbindung mit § 48 Abs. 2 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 15a des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2619), unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.03.1989 – 4C 36.85 – mit den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweisen zugelassen.

Die Bezirksregierung Arnsberg behält sich die Anordnung nachträglicher Auflagen gem. § 56 Abs. 1 Satz 2 BBergG vor. Sie behält sich ferner vor, die Zulassung für die o. g. Bauhöhen nach § 49 Abs. 2 VwVfg NRW zu widerrufen, wenn einer der in dieser Vorschrift aufgeführten Tatbestände erfüllt ist.

Ihnen ist am 10.01.2013 gem. § 28 VwVfG Gelegenheit gegeben worden, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

II

Nebenbestimmungen

- 1) Die Tagesoberfläche ist während der Laufzeit der o. a. Bauhöhe durch eine geeignete seismische Station ständig zu überwachen. Sobald Schwinggeschwindigkeiten > 5 mm/s auftreten, ist die Genehmigungsbehörde zu informieren.

Für Erderschütterungen mit Schwinggeschwindigkeiten von mehr als 5 mm/s bis einschließlich 10 mm/s ist eine Meldung im Laufe des jeweiligen Arbeitstages ausreichend. Sollte die Erderschütterung von 5 mm/s bis einschließlich 10 mm/s an einem Samstag, einem Sonntag oder einem Feiertag auftreten, so hat die Meldung spätestens am folgenden Arbeitstag zu erfolgen.

Alle Erderschütterungen über 10 mm/s sind unverzüglich an die Zentrale Rufbereitschaft der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, zu melden. Erderschütterungen mit Schwinggeschwindigkeiten von mehr als 20 mm/s sind zusätzlich an die Fachliche Rufbereitschaft der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, zu melden. Hierbei sind als Erstinformation die maximal gemessene Schwinggeschwindigkeit, die Uhrzeit des Ereignisses, das Datum des Ereignisses und das Bergwerk anzugeben.

2) Bauhöhe 542

- a) Der Abbau ist grundsätzlich kontinuierlich zu führen, d. h. mindestens als 6-Tage/Woche – Betrieb (maximale Stillstandsdauer $\leq 1,5$ Tage).
Davon ausgenommen sind Unterbrechungen des Abbaubetriebes aus unvorhergesehenen grubensicherheitlichen und/oder technischen Gründen, sowie der Abbaustillstände nach einer planmäßigen Verminderung der Abbaugeschwindigkeit (s. b) Satz 2).
- b) Die maximale Abbaugeschwindigkeit darf 6,0 m/d nicht überschreiten. Weiterhin darf die maximale Differenz der Abbaugeschwindigkeiten an zwei aufeinanderfolgenden Fördertagen maximal 2,0 m/d betragen. Die maximale Anfahrgeschwindigkeit nach einem Abbaustillstand aus den oben unter a) Satz 2 genannten Gründen, der länger als 1,5 Tage dauert, darf 3,0 m/d nicht überschreiten.

3) Bauhöhe 704:

- a) Der Abbau kann als normaler 5-Tage/Woche Abbaubetrieb geführt werden (maximale Stillstandsdauer $\leq 2,0$ Tage).
Davon ausgenommen sind Unterbrechungen des Abbaubetriebes aus unvorhergesehenen grubensicherheitlichen und/oder technischen Gründen, sowie der Abbaustillstände nach einer planmäßigen Verminderung der Abbaugeschwindigkeit (s. b) Satz 2).

- b) Die maximale Abbaugeschwindigkeit darf bei einem 5-Tage-Betrieb 5,3 m/d nicht überschreiten. Weiterhin darf die maximale Differenz der Abbaugeschwindigkeiten an zwei aufeinanderfolgenden Fördertagen maximal 1,7 m/d betragen. Die maximale Anfahrgeschwindigkeit nach einem Abbaustillstand aus den oben unter a) Satz 2 genannten Gründen, der länger als 2,0 Tage dauert, darf 2,6 m/d nicht überschreiten.
 - c) Der Abbau kann auch als 6-Tage/Woche Abbaubetrieb geführt werden (maximale Stillstandsdauer $\leq 1,5$ Tage).
Davon ausgenommen sind Unterbrechungen des Abbaubetriebes aus unvorhergesehenen grubensicherheitlichen und/oder technischen Gründen, sowie der Abbaustillstände nach einer planmäßigen Verminderung der Abbaugeschwindigkeit (s. d) Satz 2).
 - d) Die maximale Abbaugeschwindigkeit darf bei einem 6-Tage-Betrieb (maximale Stillstandsdauer $\leq 1,5$ Tage) 6,0 m/d nicht überschreiten. Weiterhin darf die maximale Differenz der Abbaugeschwindigkeiten an zwei aufeinanderfolgenden Fördertagen maximal 2,0 m/d betragen. Die maximale Anfahrgeschwindigkeit nach einem Abbaustillstand aus den oben unter a) Satz 2 genannten Gründen, der länger als 1,5 Tage dauert, darf 2,0 m/d nicht überschreiten.
- 4) Es ist Sorge dafür zu tragen, dass die Zeitdauer von grubensicherheitlich und/oder technisch begründeten Abbaustillständen auf eine möglichst kurze Dauer beschränkt ist.
 - 5) Abbaubeginn und Abbaueinstellung sind der Zulassungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

III

Hinweise

- 1) Aus dieser Betriebsplanzulassung kann kein Anspruch auf die erforderliche bergrechtliche Zulassung eines Sonderbetriebsplanes für den Abbau der o. a. Bauhöhen abgeleitet werden. Diese Zulassung gilt auch erst und nur dann, wenn die o. g. Bauhöhen Bestandteil eines Hauptbetriebsplanes sind, dessen Zulassung vollziehbar ist.
- 2) Im Zusammenhang mit der bergschadenstechnischen Einschätzung der Abbaugeschwindigkeit wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese nur mit Blick auf den Schutz des Eigentums gem. § 48 Abs. 2 BBergG in Verbindung mit Art. 14 GG erfolgt. Die Festlegung von Abbaugeschwindigkeiten in anderen Betriebsplanverfahren und mit Blick auf andere schützenswerte Objekte an oder unmittelbar unter der Tagesoberfläche bleibt durch diese bergschadenstechnische Einschätzung unberührt.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können vom 28. Januar 2013 bis zum 11. Februar 2013 im

Technisches Rathaus Dinslaken
Fachdienst 4.1
Stadtentwicklung und Bauleitplanung
I. Obergeschoss
Hünxer Straße 81
46537 Dinslaken,

im

Kundenzentrum Bauen der Stadt Bottrop
im Erdgeschoss des Verwaltungsgebäudes
Luise-Hensel-Straße 1
46236 Bottrop

und im

Gladbeck Information
Altes Rathaus
Erdgeschoss, Zimmer 19
Willy-Brandt-Platz 2
45964 Gladbeck

eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten des Technischen Rathauses Dinslaken sind:

Montag – Freitag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Montag – Donnerstag	14:00 Uhr – 16:00 Uhr

Die Öffnungszeiten des Kundenzentrums Bauen der Stadt Bottrop sind:

Montag u. Dienstag	07:30 Uhr – 16:00 Uhr
Mittwoch	07:30 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag	07:30 Uhr – 17:00 Uhr
Freitag	07:30 Uhr – 16:00 Uhr

Die Öffnungszeiten der Gladbeck Information (Altes Rathaus) sind:

Montag – Freitag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr
Montag – Donnerstag	13:30 Uhr – 15:30 Uhr

Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

IV

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Zulassung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Dortmund, den 16.01.2013

Im Auftrag
gez. Winkelmann

Öffentliche Bekanntmachung

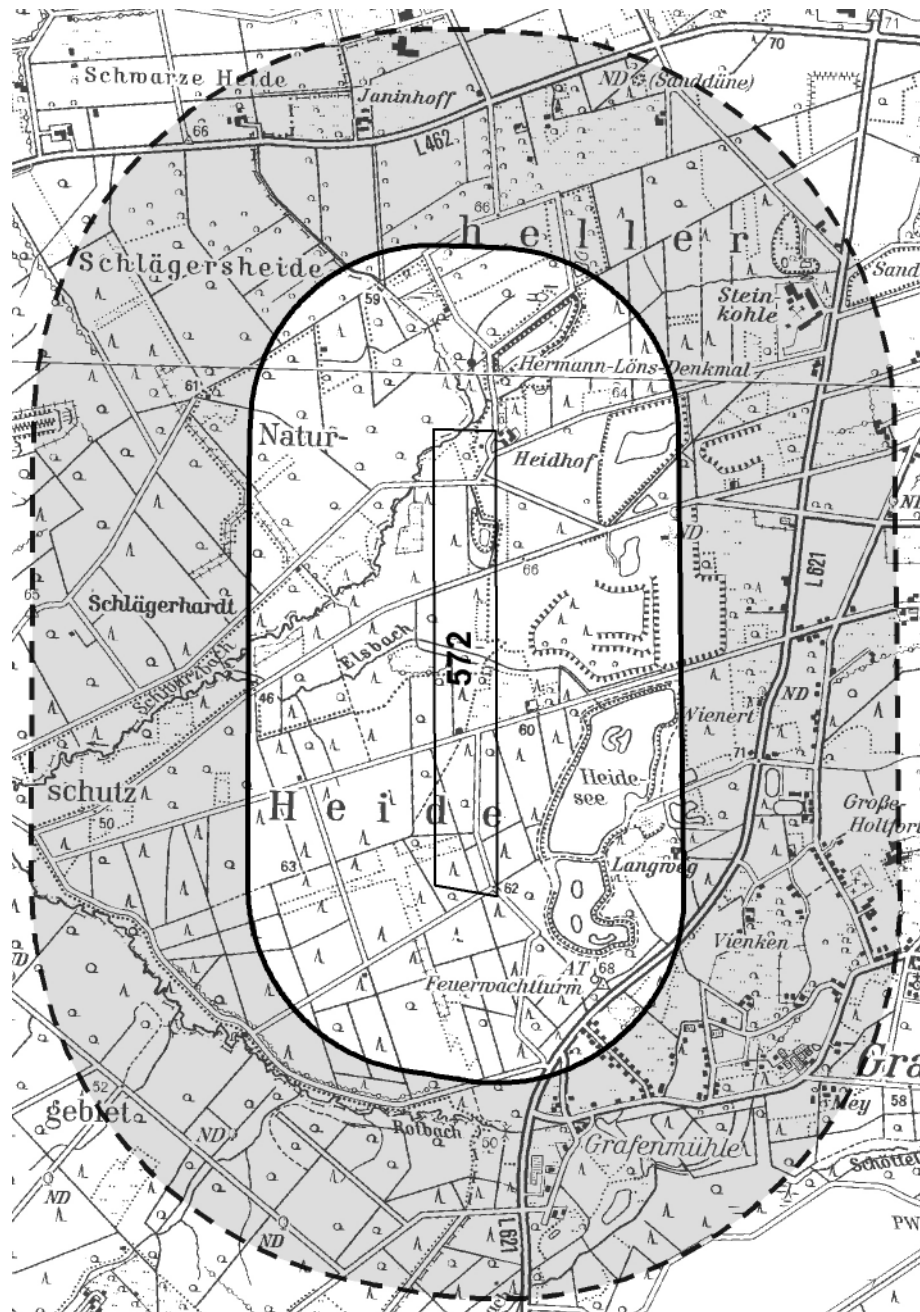
der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6

Die RAG Aktiengesellschaft, Bergwerk Prosper-Haniel, plant im Bereich der Stadt Bottrop und der Stadt Dinslaken mit randlichen Abbaueinwirkungen auf die Gebiete der Gemeinde Hünxe und der Stadt Oberhausen ab Mai 2013 weiter Steinkohle abzubauen.

Der Sonderbetriebsplan „Abbaueinwirkungen auf das Oberflächeneigentum“ für den Abbau der Bauhöhe 572 im Flöz N wurde am 30. Juni 2012 öffentlich bekannt gemacht und in der Zeit vom 02. Juli bis 02. August 2012 öffentlich ausgelegt. Den im prognostizierten Senkungsbereich der o. g. Bauhöhen liegenden Oberflächeneigentümern wurde Gelegenheit gegeben, bis zum 31. August 2012 Einwendungen gegen den hier in Rede stehenden Abbau vorzubringen. Mithin sind diese Oberflächeneigentümer bereits beteiligt worden. Die bereits erhobenen Einwendungen bleiben gültig und werden in die Entscheidung über den Zulassungsantrag einbezogen.

Ein von der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, in Auftrag gegebenes Gutachten bezüglich Senkungen an der Tagesoberfläche außerhalb des prognostizierten Senkungsbereichs des Bergwerks Prosper-Haniel, das inzwischen vorliegt, gibt jedoch Veranlassung, den Betrachtungsraum um 1.000 m über den ursprünglich prognostizierten Senkungsnullrand hinaus zu erweitern.

Daher wird hiermit auch den Personen, deren Oberflächeneigentum in dem erweiterten Betrachtungsraum (siehe Abbildung) liegt, die Möglichkeit gegeben, Einwendungen gegen den beantragten Abbau zu erheben.



Legende:



Abbauflächen der Bauhöhe 572 im Flöz N



Grenze des Bereiches der bergbaulichen Einwirkungen (Grenzwinkel $\gamma = 60$ gon)



Grenze des erweiterten Betrachtungsraums (Grenzwinkel $\gamma = 60$ gon zuzüglich 1000m)



Erweiterter Betrachtungsraum

Im Bereich der bergbaulichen Einwirkungen dieses Abbaus können Bergschäden entstehen. Auftretende Schäden werden zwar auch weiterhin nach den berggesetzlichen Vorschriften durch den Bergbauunternehmer reguliert, d. h. der Bergbauunternehmer ist wie bisher zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.03.1989 -4 C 36.85- („Moers-Kapellen-Urteil“) hat aber die Bergbehörde außerdem sicherzustellen, dass bei „Eigentumsbeeinträchtigungen an der Oberfläche von einigem Gewicht, mit denen nach Lage der Dinge mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist“, die so betroffenen Grundeigentümer rechtzeitig ihre Einwendungen bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, vorbringen können.

Eigentumsbeeinträchtigungen an der Oberfläche von einigem Gewicht, d. h. solche, die über kleinere und mittlere Schäden im üblichen Umfang hinausgehen, können mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit insbesondere in folgenden Fällen eintreten:

1. in Bereichen vorhandener oder zu erwartender Unstetigkeitszonen,
2. in Bereichen, in denen bei baulichen Anlagen unter Berücksichtigung der Vorbelastung eine maximale Gesamtschiefelage von mindestens 30 mm/m zu erwarten ist,
3. darüber hinaus bei geringeren Einwirkungen in besonders gelagerten Einzelfällen (z. B. Gewerbebetrieben, wenn eine Betriebseinstellung oder nachhaltige –unterbrechung zu erwarten ist, oder bei Gebäuden, die besonderen bergbaulichen Beanspruchungen, etwa durch wechselnde Schiefelagerungen, ausgesetzt waren).

Unterlagen über den geplanten Kohleabbau und dessen voraussichtlichen Einwirkungen auf die Tagesoberfläche können von den betroffenen Oberflächeneigentümern (s. Kartenausschnitt) im Zeitraum vom 28. Januar 2013 bis 28. Februar 2013 im

Technisches Rathaus Dinslaken
Fachdienst 4.1
Stadtentwicklung und Bauleitplanung
I. Obergeschoss
Hünxer Straße 81
46537 Dinslaken,

im

Kundenzentrum Bauen der Stadt Bottrop
im Erdgeschoss des Verwaltungsgebäudes
Luise-Hensel-Straße 1
46236 Bottrop,

im

Rathaus Hünxe
Bauamt
Zimmer 302/303
Dorstener Straße 24
46569 Hünxe

und bei der

Stadt Oberhausen
Bereich Umweltschutz
Fachbereich Gewässerschutz
Raum Nr. B 709 / 7.Etage
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen

eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten des Technischen Rathauses Dinslaken sind:

Montag – Freitag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Montag – Donnerstag	14:00 Uhr – 16:00 Uhr

Die Öffnungszeiten des Kundenzentrums Bauen der Stadt Bottrop sind:

Montag u. Dienstag	07:30 Uhr – 16:00 Uhr
Mittwoch	07:30 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag	07:30 Uhr – 17:00 Uhr
Freitag	07:30 Uhr – 16:00 Uhr

Die Öffnungszeiten des Rathauses Hünxe sind:

Montag – Donnerstag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Montag – Mittwoch	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr – 17:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Die Öffnungszeiten der Stadt Oberhausen, Bereich Umweltschutz, sind:

Montag – Donnerstag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Einwendungen gegen den geplanten Kohleabbau können bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens 02. April 2013 eingereicht werden.

Verspätet erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Dortmund, den 22.01.2013

gez. Winkelmann
(Dezernent)